

Versicherungsreglement

# A. Beginn, Dauer und Erlöschen der Versicherung

- Art. 1 Genossenschaftsmitgliedschaft der Versicherungsnehmer
- Art. 2 Beginn der Versicherung
- Art. 3 Dauer der Versicherung
- Art. 4 Fohlenversicherung

# B. Umfang der Versicherung und der Haftung

- Art. 5 Arten der versicherten Tiere
- **Art. 6** Zu deckende Risiken Nicht gedeckte Risiken
- Art. 7 Umfang und Beginn der Haftung
- Art. 8 Beschränkung der Haftung
- Art. 9 Ausschluss der Haftung

## C. Prämien und Gebühren

- Art. 10 Eintrittsgebühren
- Art. 11 Prämien
- Art. 12 Berechnung und Bezahlung

# D. Schatzungen

- Art. 13 Ordentliche Schatzungen
- Art. 14 Besondere Schatzungen
- Art. 15 Grenzen der Schatzungssumme
- Art. 16 Tiere mit Gebrechen, Mängel und Krankheiten

# E. Handänderungen

Art. 17 Übertragung an Genossenschafter und Nichtgenossenschafter

# F. Meldepflicht und Verhalten bei Eintritt des Schadenfalles, Übergang des Eigentums an Tieren

- Art. 18 Verhalten bei Eintritt des Schadenfalles
- Art. 19 Übertragung des Eigentums in Schadenfällen
- Art. 20 Kosten der Verwertung

# A. Beginn, Dauer und Erlöschen der Versicherung

Artikel 1 Genossenschaftsmitgliedschaft der Versicherungsnehmer

Der Eintritt in die Genossenschaft erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Tiere der Pferdegattung in die Versicherung.

## Artikel 2 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Einschatzung. Bei Handänderung kann das Pferd weiterversichert werden.

Die Genossenschaft kann Versicherungsanträge der Mitglieder für einzelne Tiere oder Tierbestände ablehnen.

## Artikel 3 Dauer der Versicherung

Die Versicherung wird, wenn nichts anderes vereinbart, auf ein Jahr (1. Dezember bis 30. November = Versicherungsjahr) oder in besonderen Fällen auf ein halbes Jahr (1. Dezember bis 31. Mai und 1. Juni bis 30. November = halbes Versicherungsjahr) abgeschlossen.

#### Artikel 4 Fohlenversicherung

Die Fohlenversicherung beginnt nach dem siebten Monat der Trächtigkeit. Sie dauert bis zur ordentlichen Schatzung im November. Der Abschluss einer Fohlenversicherung muss bis spätestens Ende des neunten Monats der Trächtigkeit erfolgt sein.

Beim Abschluss dieser Versicherung ist das letzte Sprungdatum genau zu nennen und nach Möglichkeit die Belegkarte vorzuweisen.

# B. Umfang der Versicherung und der Haftung

Artikel 5 Arten der versicherten Tiere

Die Genossenschaft versichert:

- a. Tiere der Pferdegattung im Alter von sechs Monaten bis zu deren Tod oder Unbrauchbarkeit. Neu in die Versicherung aufzunehmende Tiere, die über zwölf Jahre alt sind, sowie kranke Tiere werden nicht versichert.
- b. Fohlen von versicherten Stuten (Fohlenversicherung).

## Artikel 6 Zu deckende Risiken, nicht gedeckte Risiken

Die Genossenschaft versichert Tiere gegen Tod, unheilbare Krankheiten und gegen ständige Unbrauchbarkeit.

#### Nicht versichert sind:

- a. Folgen von Gebrechen, Fehlern und Mängeln, die beim Abschluss der Versicherung festgestellt und eingeschrieben wurden
- b. Schäden die durch die kantonale Tierseuchenkasse übernommen werden
- c. Folgen von absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers

Die Genossenschaft übernimmt keine Heilungs- und Spitalkosten.

## Artikel 7 Umfang und Beginn der Haftung

Bei Eintritt des Schadenfalles leistet die Genossenschaft dem Versicherungsnehmer, der die Vertragspflichten erfüllt hat, 80% der Schatzungssumme.

## Artikel 8 Beschränkung der Haftung

Bezieht der Versicherungsnehmer im Schadenfall eine Entschädigung oder Leistung von dritter Seite, so zahlt ihm die Genossenschaft die Differenz zwischen der Schadenssumme und der erhaltenen Entschädigung.

#### Artikel 9 Ausschluss der Haftung

Wird das gleiche Tier gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit auch bei anderen Versicherern als der Genossenschaft versichert, dass die Versicherungssummen zusammen die Schatzungssumme übersteigen (Doppelversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hievon der Genossenschaft unverzüglich Kenntnis zu geben, ausser es handelt sich um eine Mehrwertversicherung.

## C. Prämien und Gebühren

#### Artikel 10 Eintrittsgebühren

Für jedes Tier, das neu versichert wird, ist ein Eintrittsgeld von Fr. 20.- zu entrichten, sofern der Besitzer nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Ist der Besitzer des Tieres bereits Mitglied der Genossenschaft, wird für jedes zusätzlich zu versichernde Tier eine Aufnahmegebühr von Fr. 5.- erhoben.

#### Artikel 11 Prämien

Der Prämiensatz wird durch den Vorstand bestimmt.

Die aktuellen Prämientabellen können bei der Geschäftsführung bezogen werden.

## Artikel 12 Berechnung und Bezahlung

Wird das Pferd vor dem 31.5. in die Versicherung aufgenommen, muss die Prämie für das ganze Jahr bezahlt werden. Ab dem 1.6. wird nur noch ½ der Jahresprämie fällig.

Die Versicherungsprämien werden für Tiere, die an den ordentlichen oder sonstigen gemeinsamen Schatzungen der Genossenschaft vorgeführt und angenommen werden, am Schatzungstage fällig. Bei Erneuerung des Versicherungsverhältinisses, werden die Prämien gleich mit Beginn des erneuerten Versicherungsvertrages fällig.

Inkasso und Einzugsspesen gehen zu Lasten des säumigen Versicherungsnehmers.

# D. Schatzungen

## Artikel 13 Ordentliche Schatzungen

Die ordentliche Schatzung der Tiere findet einmal jährlich, nämlich im November statt. An der ordentlichen Schatzung müssen alle Tiere vorgeführt werden.

## Artikel 14 Besondere Schatzungen

Die Schatzung gilt für die Dauer eines Versicherungsjahres. Eine Änderung während dieser Frist kann nur auf Gesuch des Versicherten stattfinden. Im Übrigen wird dabei wie bei einer ordentlichen Schatzung verfahren.

#### Artikel 15 Grenzen der Schatzungssumme

Die Verwaltung oder die Schatzungskommission bestimmt in Absprache mit dem Versicherungsnehmer die Schatzungssumme. Diese darf den wirklichen Wert des Tieres nicht übersteigen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Verwaltung oder die Schatzungskommission.

Ab dem Alter von 15 Jahren wird die Versicherungssumme automatisch bis zum Alter von 20 Jahren auf die Restwertsumme von Fr. 3'000.- für Grosspferde und auf eine Restwertsumme von Fr. 2'000.- für Kleinpferde abgeschrieben. Linear 20% pro Jahr. Für alle Pferde, deren Versicherungswert über die Jahre mit den Prämien bezahlt wurde, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit den Versicherungswert auch weiterhin zu belassen.

Versicherungsreglement der Pferdeversicherung Sense

## Artikel 16 Tiere mit Gebrechen, Mängel und Krankheiten

Der Versicherungsnehmer hat den Organen oder Vertretern der Genossenschaft beim erstmaligen Abschluss der Versicherung eines Tieres alle ihm bekannten und erheblichen Gebrechen, Mängel und Krankheiten mitzuteilen.

Werden Tiere mit Gebrechen, Mängel und Krankheiten versichert, so sind diese aufzuzeichnen und dessen Folgen von der Entschädigungspflicht auszuschliessen.

# E. Handänderungen

Artikel 17 Übertragung an Genossenschafter und Nichtgenossenschafter

Alle Veränderungen im versicherten Bestand sind unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden.

Werden versicherte Tiere auf ein Nichtmitglied übertragen, so fällt die Haftung der Genossenschaft dahin.

Ausnahme: Wenn ein Pferd auf Probe gegeben wird, bleibt die Versicherung während dieser Zeit bestehen. Bei einem Versicherungsfall während der Probezeit bleibt die Versicherungsleistung bestehen. Falls der Weg zur Pferdemetzgerei der Pferdeversicherungsgenossenschaft nicht angetreten werden kann, wird CHF 900.- für den fehlenden Fleischerlös abgezogen.

# F. Meldepflicht und Verhalten bei Eintritt des Schadenfalles, Übergang des Eigentums an Tieren

Artikel 18 Verhalten bei Eintritt des Schadenfalles

Muss ein Tier infolge Krankheit, Unfall oder Unbrauchbarkeit abgetan werden, ist dem Geschäftsführer unverzüglich ein tierärztliches Zeugnis zuzustellen. Nur in ganz dringlichen Fällen kann der Tierarzt über eine sofortige Schlachtung oder Euthanasie entscheiden.

Lässt der Versicherungsnehmer ein Tier absichtlich oder grobfahrlässig verenden, so wird die Entschädigung in dem Masse herab gesetzt, als die Genossenschaft dadurch Schaden erleidet.

Artikel 19 Übertragung des Eigentums in Schadenfällen

Versicherte Tiere werden im Schadenfall Eigentum der Genossenschaft und von ihr verwertet.

# Artikel 20 Kosten der Verwertung

Die Transport- und Verwertungskosten der Nutz- und Heimtiere gehen zu Lasten der Genossenschaft. Übernimmt der Versicherungsnehmer den Transport selber, vergütet ihm die Versicherung CHF 100.- für seine Aufwendungen.

Der Fleischerlös kommt der Genossenschaft zu.

Bei Heimtieren, oder Tieren welche auf Wunsch des Besitzers nicht geschlachtet werden, wird der Fleischwert vom Versicherungserlös abgezogen.

Dieses Reglement tritt an Stelle desjenigen vom 16. März 1958 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 11.9.2018

Der Präsident: Der Geschäftsführer

Georges Schneuwly Sarah Overney